

### **13. Nachtragssatzung vom XX.XX.XXXX zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)SGV. NRW. 2023 Zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende 13. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

#### **§ 1**

§ 8 (2) „Bezeichnung der Ratsmitglieder“ erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „**Mitglied des Rates (MdR)**“.

#### **§ 2**

§ 12 (1 und 2) –„Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf **20 Sitzungen im Jahr** beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf **20 Sitzungen im Jahr** beschränkt.
- .....

#### **§ 3**

§ 17 (3 und 4) –„Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende Fassung:

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der **Anschlagtafel (schwarzes Brett) im Rathaus Wermelskirchen, Telegrafenstraße**. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang **an der unter Abs. 3 genannten Anschlagtafel** öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 4**

Diese 13. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.